



SBK Schweizerische Bausekretärenkonferenz

CSSTP Conférence Suisse des Secrétaires des Travaux Publics

CSSLP Conferenza Svizzera dei Segretari dei Lavori Pubblici



Begrüssung und Eröffnung der Veranstaltung Gastgeber Beat Flach/Präsidentin der SBK	13:30 Uhr
Intrumente gegen Wildwuchs und Wirrwarr bei den Regeln der Baukunst – ein probables Mittel gegen die Wohnungsknappheit? Beat Flach, Nationalrat, Rechtskonsulent beim SIA	13:45 Uhr
Effizienz in baurechtlichen Verfahren Dr. Meinrad Huser, Huser Bau-und Immobilienrecht, Zug	14:15 Uhr
Kurze Pause	14.45
Absturzsicherungen nach SIA 358 Daniel Schuler, Präsident Kommission SIA 358	15:00 Uhr
Podiumsdiskussion mit den Teilnehmenden und den Referenten	15:30 Uhr
Führung durch das Bundeshaus	16:15
anschliessend Apéro; Galerie des Alpes; Ende der Veranstaltung etwa	18:30 Uhr

sia

schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

Wer ist der SIA?

Bern, 14.11.24

Beat Flach

Rechtskonsulent SIA

sia

Zahlen und Fakten



- 1837 gegründet (187 Jahre alt)
- Geschäftsstelle in Zürich mit 75 Mitarbeitenden
- 15 Mio Jahresumsatz



16 000 MITGLIEDER

19 SEKTIONEN

4 BERUFSGRUPPEN

22 FACHVEREINE

200 NORMENKOMMISSIONEN

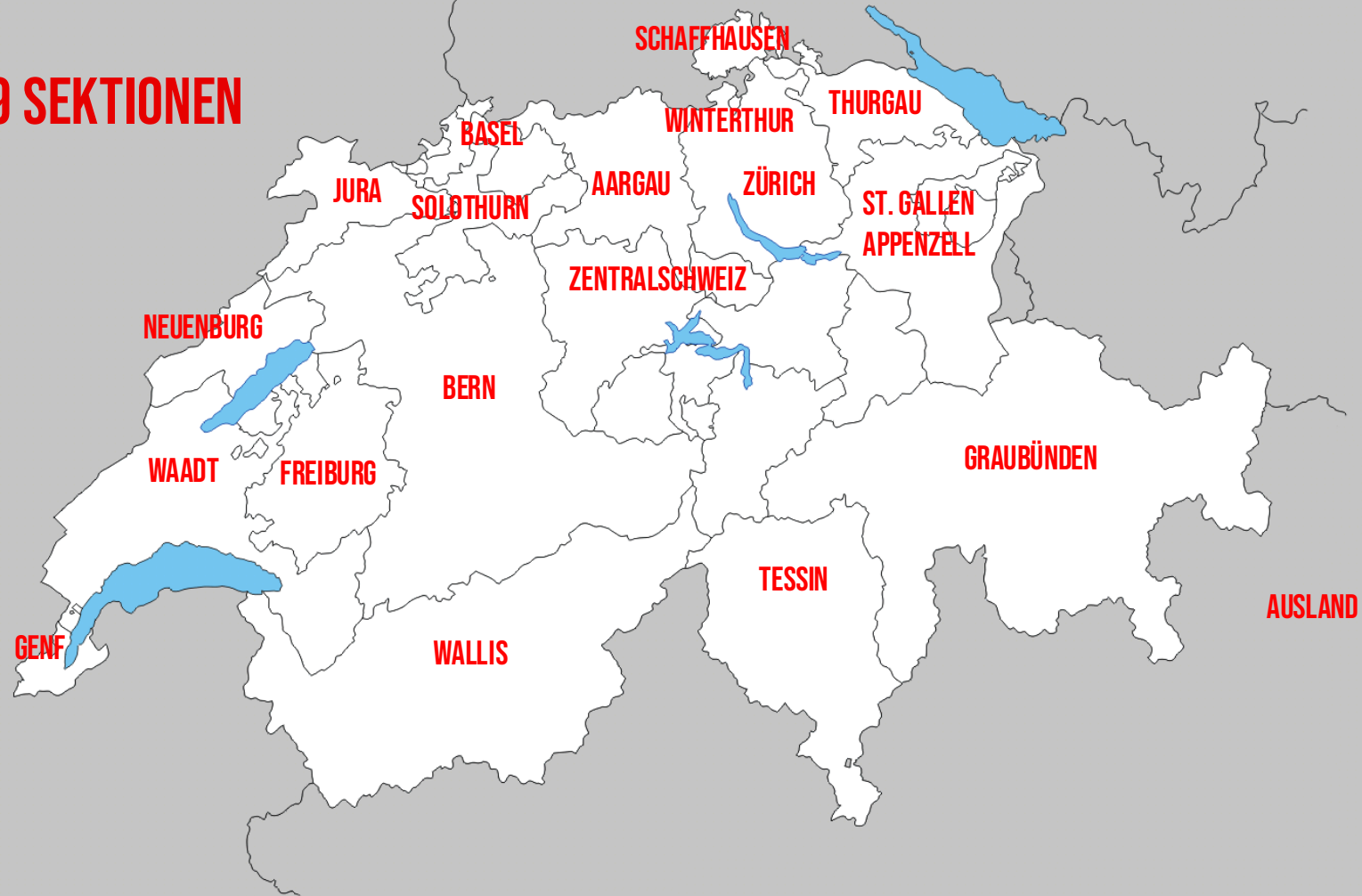
sia

schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

SIA – Gelebte Vielfalt

sia
sia

19 SEKTIONEN



sia

schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

SIA – Kulturübergreifende Zusammenarbeit

sia
sia

«Gemeinsam wirkungsvoll für einen nachhaltig gestalteten Lebensraum»

Strategie SIA

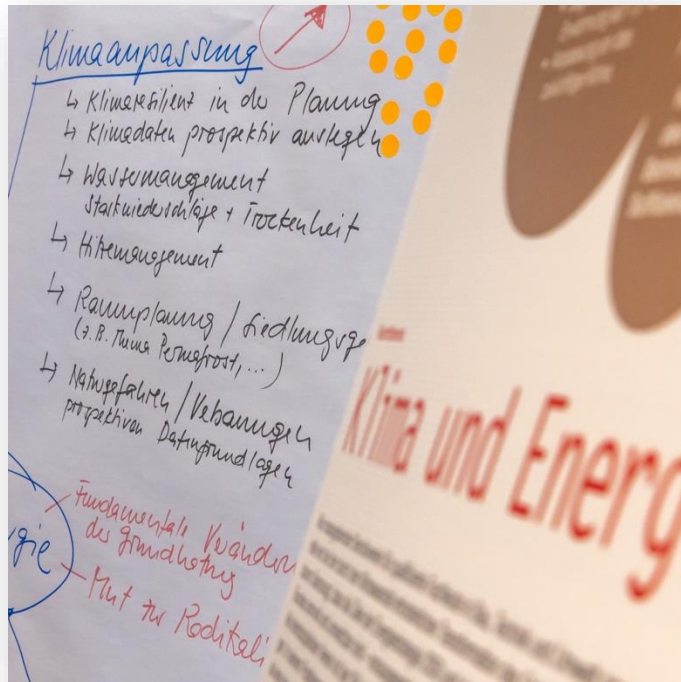
s i a

schweizerischer ingenieur- und architektenverein
société suisse des ingénieurs et des architectes
società svizzera degli ingegneri e degli architetti
swiss society of engineers and architects

SIA – Kontrastprogramm zu gängigen Sympifizierungen

s i a
s i a

Aktionsplan Klima, Energie und Ressourcen



- Sammlung interdisziplinäres Expertenwissen
- Analyse und Methodenentwicklung
- Identifikation neuer Handlungsfelder & Projekte
- Massnahmenplan (DV 2025)
- Umsetzung

Networking



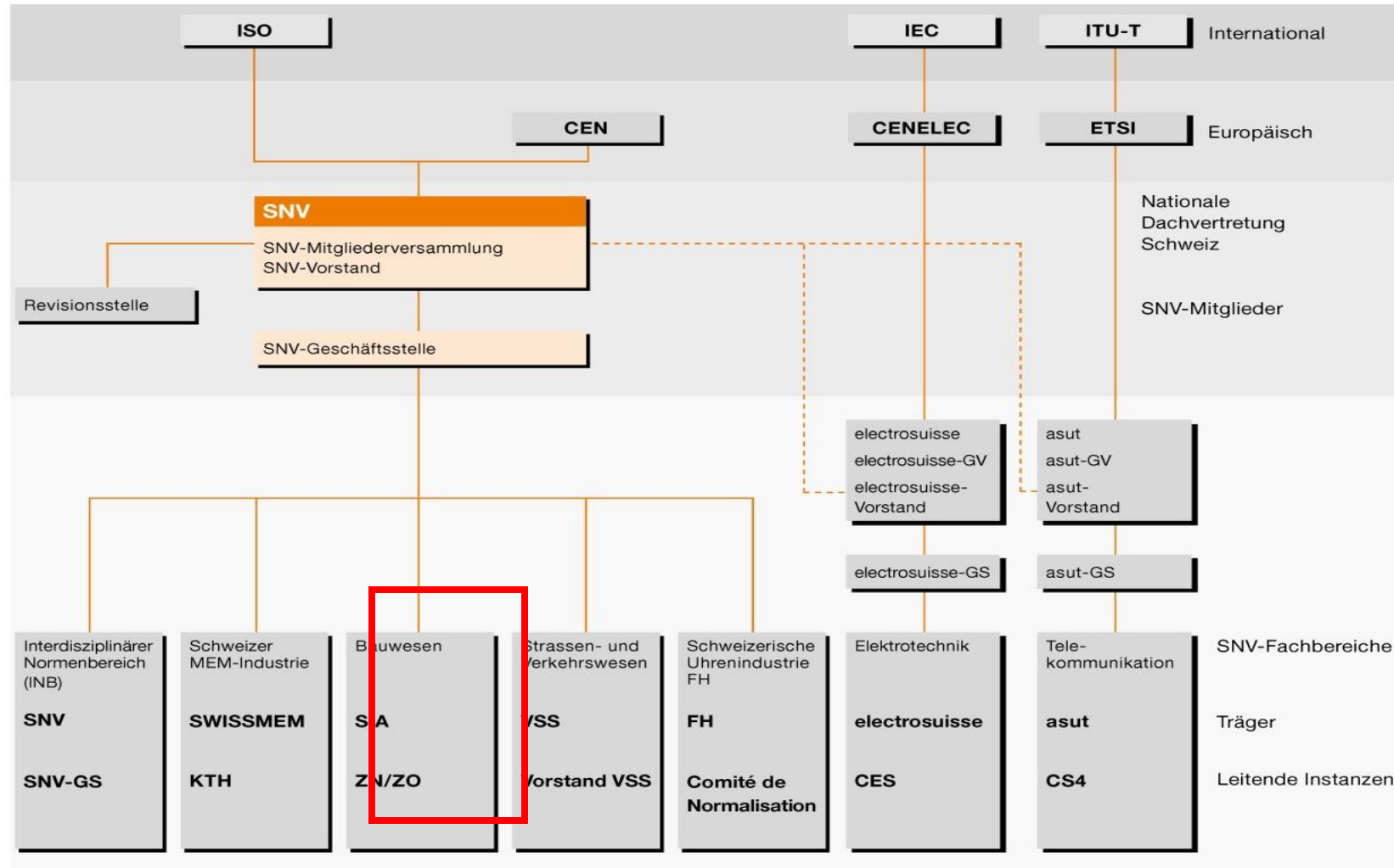
- Vereine und Verbände
- Baubranche
- öffentliche Hand
- Politik und «Bundesbern»
- Hochschulen und Fachhochschulen
- internationale Kontakte

Rechtsberatung

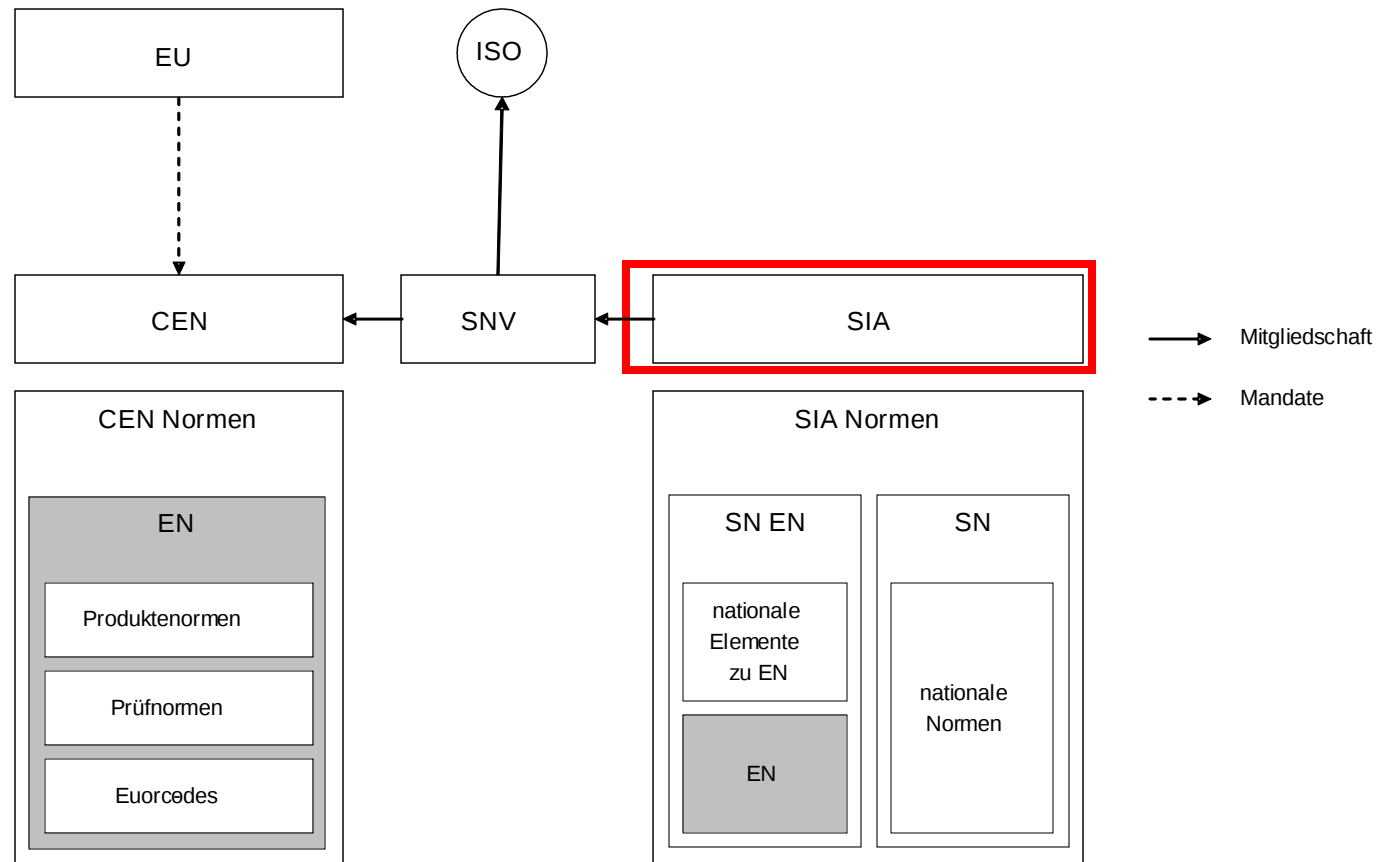


- 350 Beratungen per E-Mail (Mitglieder)
- 1000 Beratungen per Telefon (Mitglieder)
- über 600 Beratungen (Externe Anfragen)
- Beratungen der Normenschaffenden
- Schiedsverfahren SIA 150

Die Schweizer Normungslandschaft



Einbindung in die europäische Normung



Europäische und Internationale Normung (CEN & ISO)

- Der SIA ist zuständig für den Fachbereich Bauwesen und betreut
- 62 Technische Komitees (CEN/TC)
- 30 Subkomitees (SC)
- 25 Technische Komitees (ISO/TC)

Grundprinzipien bei der Erarbeitung

- **Nur soviel wie nötig**
 - Der SIA hält sich an den Grundsatz: «Nur so viele Normen wie nötig – so wenige wie möglich». Normen dürfen die Kreativität der Planer nicht einschränken.
- **Ausgewogenheit**
 - Alle Normen und Ordnungen des SIA werden paritätisch in Kommissionen von Planern, Auftraggebern, Unternehmern, Lieferanten und Behörden mit Einbezug der Hochschulen erarbeitet. Eine öffentliche Vernehmlassung ist Bestandteil des Verfahrens.
- **Volontariat**
 - Alle Normen und Merkblätter des SIA werden grossmehrheitlich im Volontariat erarbeitet. (Rund 200 Kommissionen und Begleitgruppen sind aktiv, ca. 3'000 Sitzungstage pro Jahr).
- **Finanzierung**
 - Die Erarbeitung und Weiterentwicklung seiner Normen finanziert der SIA zum grossen Teil selber, spricht mit Vereinsbeträgen der SIA-Mitglieder und über den Verkauf der Normen (4.5 Mio. CHF/Jahr). Vereinzelte Normenprojekte werden zusätzlich von Dritten mit Beiträgen unterstützt.

Überblick SIA-Publikationen

- **Publikationen des SIA-Normenwerks (normativ):**
 - Normen,
 - Ordnungen,
 - Merkblätter,
 - sowie ins SIA-Normenwerk übernommene europäische Normen (SN EN) und europäische technische Spezifikationen (SNR CEN/TS)
- **Anwendungshilfen des SIA-Normenwerks (nicht normativ):**
 - Vertragsformulare und
 - Wegleitungen (Dokumentationen).

Normen

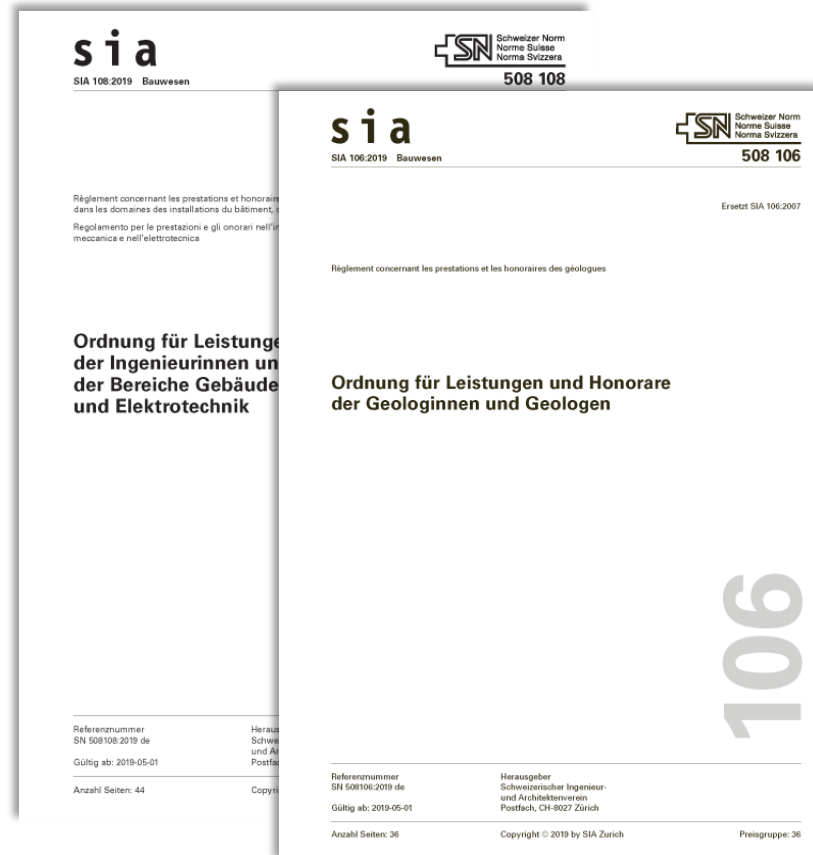
R200, Art. 4, Abs. 2



- Normative Publikationen und spiegeln den anerkannte Regeln der Baukunde/Praxis
- Erarbeitungsprozess gemäss internationaler Vorgaben

Einführung SIA Normenwerk

Ordnungen R200, Art. 4, Abs. 3



- Normative Publikationen, die als Vertrags- oder Verständigungsnormen bezeichnet werden.
- Erarbeitungsprozess gemäss internationaler Vorgaben

Merkblätter

R200, Art. 4, Abs. 4



- Publikation mit normativem Charakter
- Erarbeitungsprozess gemäss internationaler Vorgaben
- Durch Anwendung sollen notwendige Erfahrungen gesammelt werden, die als Grundlage für die Erarbeitung einer Norm dienen können.

Nationale Elemente zu SN EN



- Europäische Normen (EN) müssen unverändert innerhalb von 6 Monaten ins nationale Normenwerk übernommen werden.
- Die EN wird mit nationalen Elementen (Titelblatt und nationales Vorwort) mit dem Zusatz SN (= Schweizer Norm) bezeichnet
- z.B. SN EN 13637:2015
- In Widerspruch stehende nationale Normen müssen an die EN angepasst oder allenfalls zurückgezogen werden

Wegleitungen

R200, Art. 5, Abs. 2



- Kein normativer Charakter
- Publikationen mit Erläuterung zur Anwendung von Normen, Ordnungen, Merkblättern
- Nicht Bestandteil des SIA-Normenwerks

Vertragsformulare

R200, Art. 5, Abs. 2



- Mustervereinbarungen, welche auf bestimmte Teile des SIA-Normenwerks abgestimmt sind.
- Geben die Möglichkeit, in zentralen rechtlichen Fragen eine Regelungsmöglichkeit festzulegen.

Normenportfolio des SIA

TECHNISCHE NORMEN

Technischer Bereich

Raumplanung Nachhaltigkeit	Geoinformation Infrastruktur	Umwelt Weitere
HOCHBAU Innenausbau Gebäudehülle Schutz Bedingungen Verständigung ...	GEBÄUDETECHNIK Klima Heizung Lüftung Sanitär Lifte Gebäudeautomation Energieverbrauch Bedingungen Verständigung ...	INGENIEURBAU Bemessung Baustoffe Erhaltung Untertagbau Bedingungen Verständigung ...
BERUFSSPEZIFISCHE BASIS Informatik, ...		
Europäische und internationale Normierung Gesetzliche Regelungen		

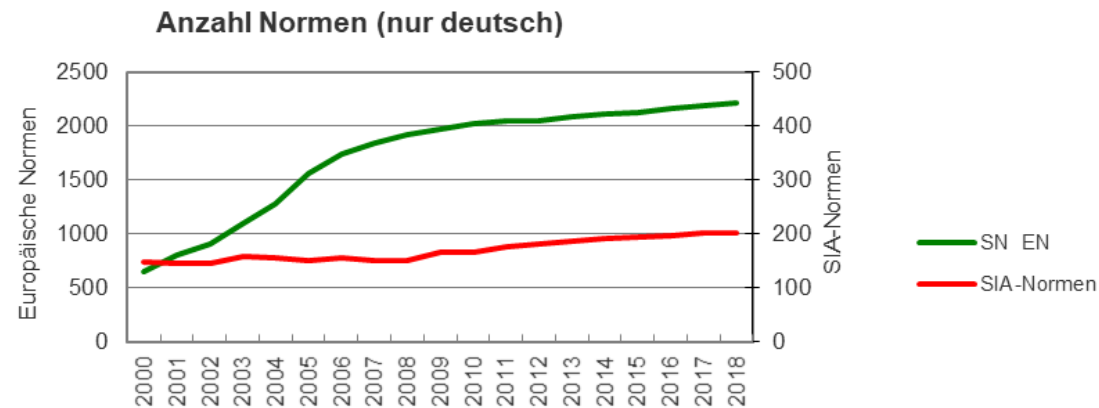
ORDNUNGEN

Organisatorischer Bereich (Vertragsnormen)

Kostenmodelle, Leistungsmodelle, ...		
LEISTUNGEN UND HONORARE Leistungsmodelle LHO 102-108 Planerverträge Verständigung ...	VERGABEWESEN Wettbewerbe Studienaufträge Planerleistungen Lieferungen Verständigung ...	WERKVERTRÄGE SIA 118 Teuerung Vertragsformulare Bedingungen ...
BERUFSSPEZIFISCHE BASIS Schiedsgerichte, ...		
Europäische und internationale Normierung Gesetzliche Regelungen		

Normenportfolio des SIA

Anzahl nationale Normen und Merkblätter (SIA / SN EN)



nur Deutsch

172

men

34 Merkblätter

1 Wegleitung

2256 Europäische Normen

1:11 Verhältnis SIA : EN

Normenportfolio des SIA

- **Thematisch (SNK)**
 - 67 ZO - Ordnungen, Vertragsnormen
 - 169 KH - Hochbau
 - 92 KGE - Gebäudetechnik
 - 19 KIN - Informatiknormen
 - 16 KNU - Nachhaltigkeit / Umwelt
 - 144 KTN - Tragwerke

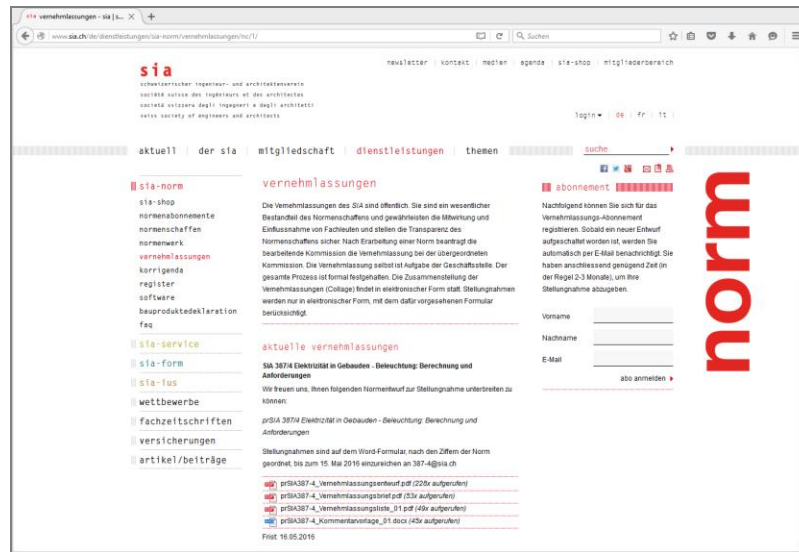
Der Prozess für nationale Normen



23.11.2024

Das Normenschaffen des SIA

Vernehmlassungen



Vernehmlassungen von Entwürfen von Normen und Merkblätter sind öffentlich. Sie werden auf der Webseite des SIA unter www.sia.ch/vernehmlassung publiziert.

Mit dem Vernehmlassungs-Abonnement wird man automatisch informiert, wenn eine Vernehmlassung eröffnet wird.

Was gilt nun konkret?



Rechtsgrundlage

- **Breite Akzeptanz**
 - Die Normen des SIA werden in der Schweizer Planungs- und Baubranche (Auftragnehmer, Auftraggeber, Hersteller) breit angewendet und sind anerkannte Regeln der Baukunde.
- **Keine Rechtsverbindlichkeit**
 - Die technischen Normen des SIA sind nicht direkt rechtsverbindlich. Es sei denn, sie sind vertraglich vereinbart.
- **Trotzdem strafrechtlich bedeutsam**
 - Die technischen Normen des SIA können aber als anerkannte Regeln der Baukunde strafrechtliche Bedeutung erlangen (Sorgfaltspflicht).
- **Gesetze weisen auf Normen**
 - Öffentlich-rechtliche Vorschriften verweisen häufig auf technische Normen des SIA. Dadurch wird der darin beschriebene Stand der Technik rechtsverbindlich.

Den Wildwuchs und den Wirrwarr bei den Regeln der Baukunde beenden

Technische Normen der SNV, des
SIA, VSS, ... als Vollzugshilfen

Vollzugshilfen aus privater Quelle
z.B. SVGW-Richtlinien,
SIGAB-RL 002, ...

Vollzugshilfen aus behördlicher
Quelle
z.B. ASTRA-Standards, Vollzugshil-
fen des BAFU, ...

Vollzugshilfen aus öffentlich-rechtli-
cher oder privater Quelle mit staat-
lichem Auftrag, z.B. VKF Stand der
Technik-Papiere,
SUVA-Regeln, ...

Gesetze, Verordnungen, Reglemente;
erlassen durch Bund, Kantone und Gemeinden



Den Wildwuchs und den Wirrwarr bei den Regeln der Baukunde beenden



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Der Bundesrat

Bern, 18.03.2022

Den Wildwuchs und den Wirrwarr bei den Regeln der Baukunde beenden

Bericht des Bundesrates

in Erfüllung des Postulates 19.3894 Flach vom
21. Juni 2019

I Wie müssen Bauten beschaffen sein?

- Kantonale Hoheit über Baugesetze (ausser Minarettbauverbot Art. 72 Abs. 3 BV).
- Kantone regeln nur wenig grundsätzliches. Z.B. Aargau verzichtet auf Verweis, wer den festlegt, wie die Anforderungen zu messen sind (§ 52 BauG AG).

§ 52 Allgemeine Anforderungen

¹ Alle Bauten und Anlagen müssen hinsichtlich Fundation, Konstruktion und Material die für ihren Zweck notwendige Festigkeit aufweisen, genügend sicher vor Erdbeben, Hochwasser und anderen Naturgefahren sein und den Vorschriften des Brandschutzes entsprechen. Sie sind so anzulegen und zu unterhalten, dass ihre Benutzenden und diejenigen von benachbarten Liegenschaften sowie von Strassen nicht gefährdet werden. ²⁾

II Wie müssen Bauten beschaffen sein?

Die 26 Kantone und Hauptorte der Schweiz Les 26 cantons et chefs-lieux de la Suisse

Kantonsnummer / Kantonsname
Numéro de canton / Nom de canton

- 1 Zürich
- 2 Bern/Berne
- 3 Luzern
- 4 Uri
- 5 Schwyz
- 6 Obwalden
- 7 Nidwalden
- 8 Glarus
- 9 Zug
- 10 Fribourg
- 11 Solothurn
- 12 Basel-Stadt
- 13 Basel-Landschaft
- 14 Schaffhausen
- 15 Appenzell Ausserrhoden
- 16 Appenzell Innerrhoden
- 17 St. Gallen
- 18 Graubünden/Grigioni
- 19 Aargau
- 20 Thurgau
- 21 Ticino
- 22 Vaud
- 23 Valais/Wallis
- 24 Neuchâtel
- 25 Genève
- 26 Jura



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Département fédéral de l'intérieur DFI
Bundesamt für Statistik BFS
Office fédéral de la statistique OFS

Quelle: ThemaKart, BFS
Source: ThemaKart, OFS
© BFS, ThemaKart, Neuenburg 2009 / kcb-00.22
© OFS, ThemaKart, Neuchâtel 2009 / kcb-00.22

- **Wie müssen Bauten beschaffen sein?**
- SIA-Normen, als Regel der Baukunde.
- Ausnahmen SIA 500 und SIA 181: Bundesgesetze/Verordnungen verweisen ausdrücklich auf diese SIA Normen.



Constructions sans obstacles
Edifici senza ostacoli
Obstacle free buildings

Hindernisfreie Bauten

500

Herausgeber
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Postfach, CH-8027 Zürich

Copyright © 2009 by SIA Zürich

Preisgruppe: 40



Protection contre le bruit dans le bâtiment
La protezione dal rumore nelle costruzioni edilizie

Schallschutz im Hochbau

181

Herausgeber
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Postfach, CH-8027 Zürich

Copyright © 2006 by SIA Zürich

Preisgruppe: 40

II Wie müssen Bauten beschaffen sein?

- Kanton Zürich verweist auf anerkannte Regeln der Baukunde (§ 239 BauG ZH).

§ 239. ¹ Bauten und Anlagen müssen nach Fundation, Konstruktion und Material den anerkannten **Regeln der Baukunde** entsprechen. Sie dürfen weder bei ihrer Erstellung noch durch ihren Bestand Personen oder Sachen gefährden.

III Wie müssen Bauten beschaffen sein?

- Strafgesetz verweist auf Missachtung von anerkannten Regeln der Baukunde (Art. 229 StGB).

Art. 229

¹ Wer vorsätzlich bei der Leitung oder Ausführung eines Bauwerkes oder eines Abbruches die anerkannten Regeln der Baukunde ausser acht lässt und dadurch wissentlich Leib und Leben von Mitmenschen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft. Mit Freiheitsstrafe ist eine Geldstrafe zu verbinden.

Regeln der Baukunde i

- Bundesgericht nennt die «anerkannten technischen Normen» als massgebend.
- Bei der Auslegung des Begriffes «Regeln der Baukunde» müssen somit anerkannte technische Normen berücksichtigt werden.
- Damit gelten auch jene Gesetze und Regeln, die ev. nur ein akademisch gebildeter Ingenieur oder Architekt kennen kann. Entscheidend ist, dass die betreffende Regel nach dem Stand des Erfahrungswissens feststeht, d.h. unbestritten ist» (BGE 106 IV 264 E. 3).
- Es besteht damit eine gesetzliche Vermutung, dass die «privaten» SIA-Normen, die Regeln der Baukunde wiedergeben.
- Achtung: Stand der Technik ≠ Regeln der Baukunde!

Instrumente gegen Wildwuchs und Wirrwarr bei den Regeln der Baukunst – ein probables Mittel gegen die Wohnungsknappheit?



«Die Baubewilligungsunterlagen für ein Büro- und Gewerbegebäude im Jahr 1996 umfassten sieben Seiten.

Die Baubewilligungsunterlagen für den im Jahr 2018 untergeordneten Anbau an das bestehende Gebäude waren mit 15 Seiten bereits doppelt so umfangreich.

Die Erweiterung desselben Gebäudes, welche ebenfalls im Jahr 2018 vollzogen wurde, umfasste schliesslich mehrere hundert Seiten.»*

*Postulatsbericht 19.3894

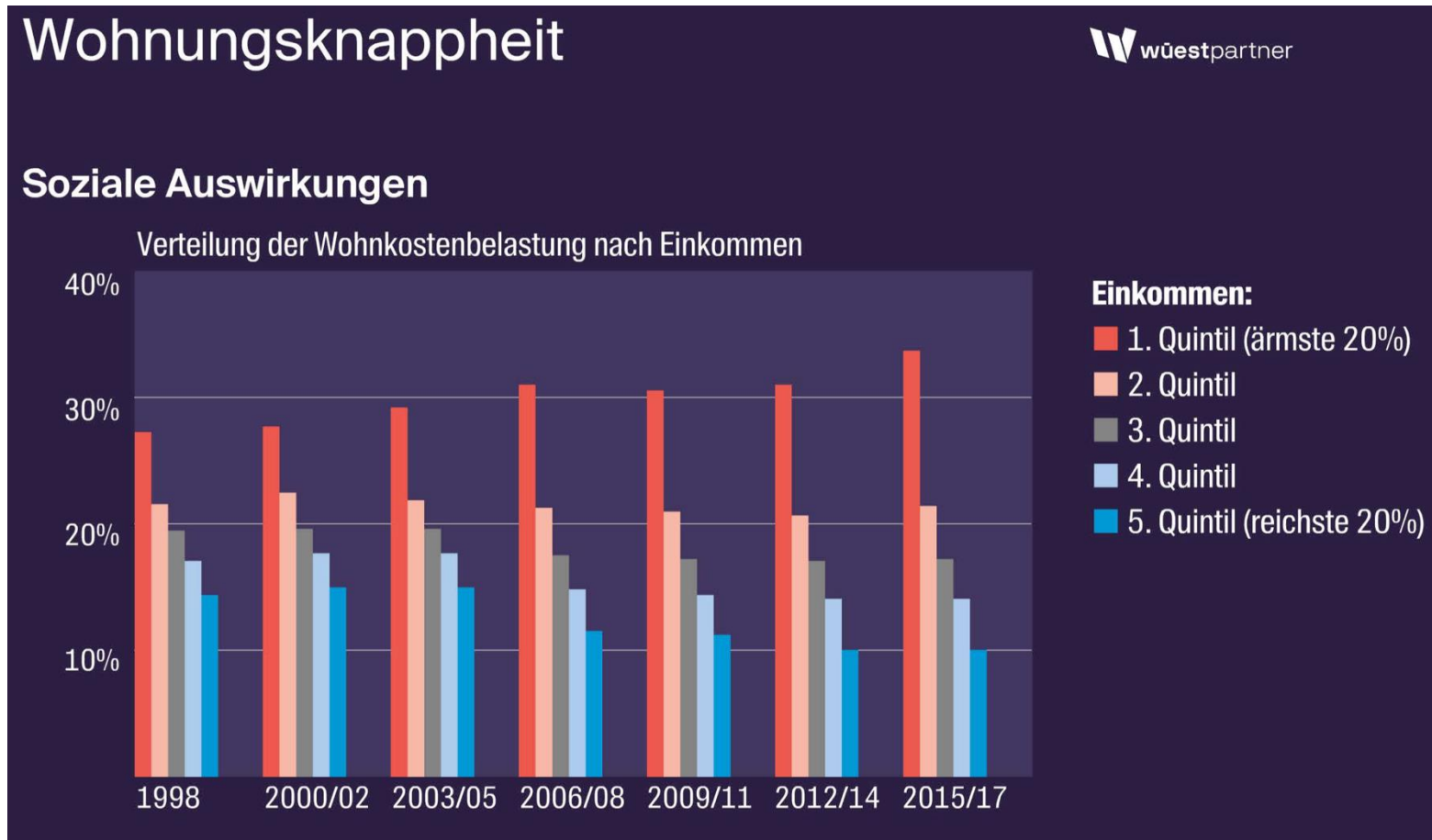
Thema am Runden Tisch Wohnungsknappheit

Planungs- und Bewilligungsverfahren effizienter gestalten



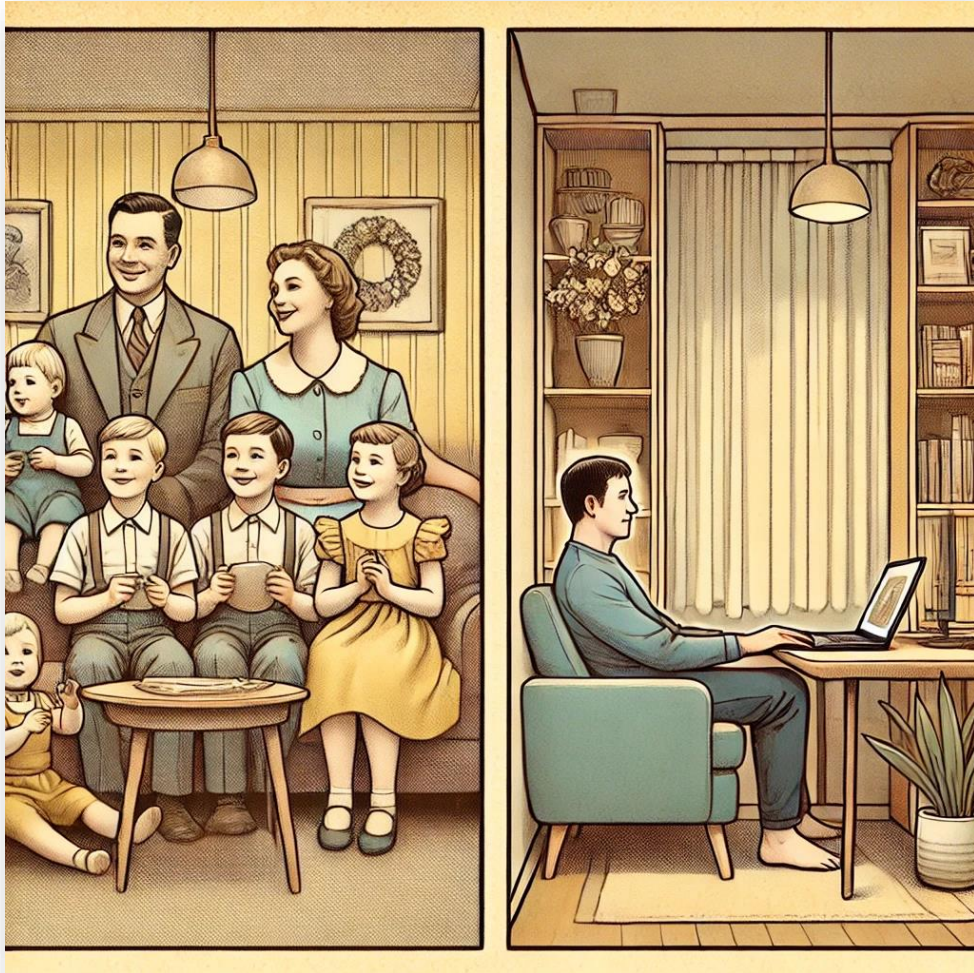
Thema am Runden Tisch Wohnungsknappheit

Bezahlbarer Wohnraum wird für das «schwächste» Fünftel der Bevölkerung zum Problem



Thema am Runden Tisch Wohnungsknappheit

Gründe für Wohnungsknappheit sind vielschichtig; Lösungen komplex



- Bevölkerungswachstum
- Ungenügender Wohnungsbau
- Mehr Haushalte
- Mehr Wohnraum
- Zweitwohnungen
- Usw.

Thema am Runden Tisch Wohnungsknappheit

Gründe für Wohnungsknappheit sind vielschichtig; Lösungen komplex



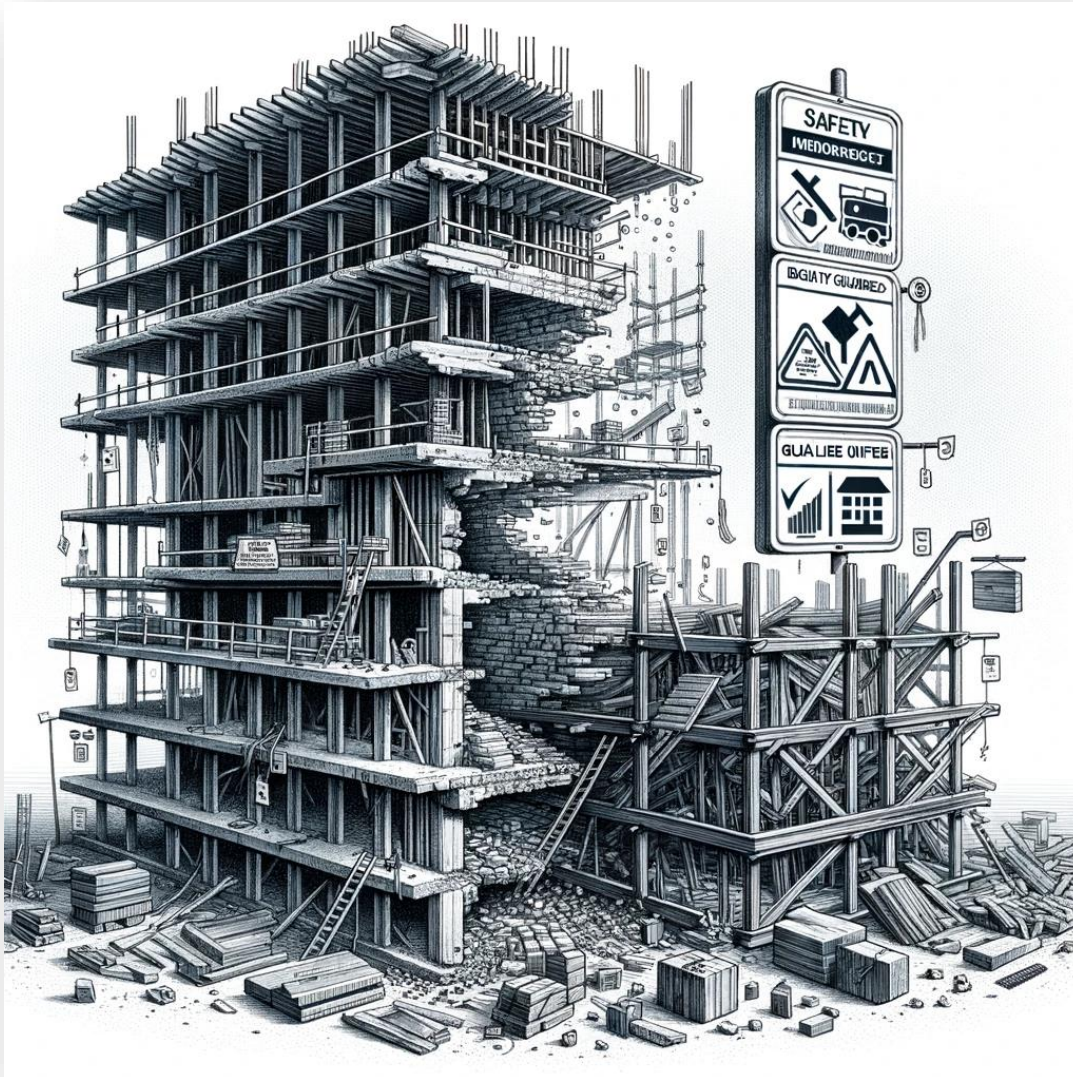
- RPG1 umsetzen
- Nachhaltige Raumplanung
- Hohe Siedlungsqualität
- Mobilisierung von Flächen
- Vereinfachung von Verfahren
- Massvoll verdichten
- intelligent umnutzen
- Neue Wohnformen fördern
- Pilotprojekte «einfaches Bauen»
- Usw.

Thema am Runden Tisch Wohnungsknappheit

Planungs- und Bewilligungsverfahren effizienter gestalten

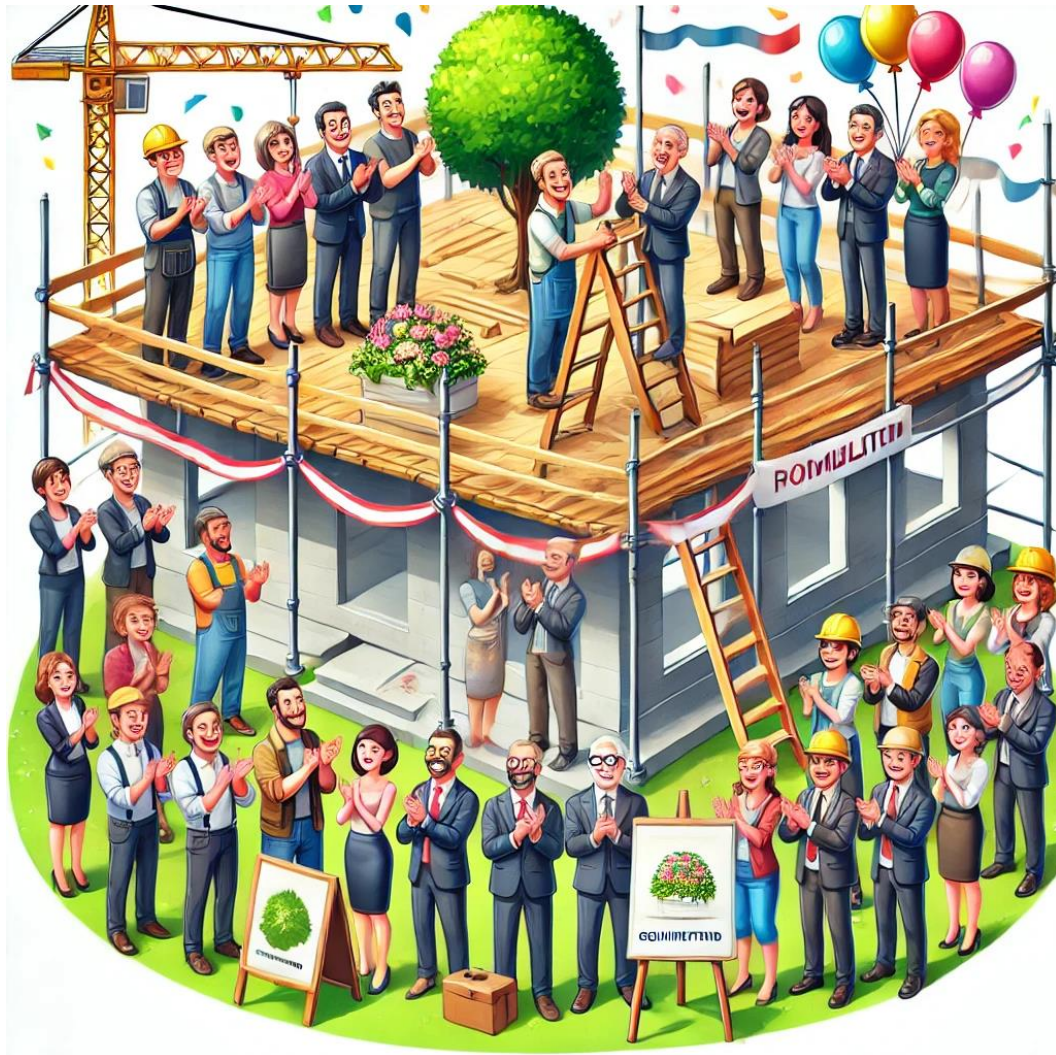
Empfohlene Massnahmen		Zuständig	Zeithorizont
B3.1	Prüfen einer stärkeren Ressourcenausstattung der Bewilligungs- und Fachstellen sowie Ausbau der Beratung und Verfahrensbegleitung der Projektträgerschaften.	Kantone / Gemeinden, Städte	Kurz- / mittelfristig
B3.2	Erarbeiten eines Benchmarks zur Dauer von Planungs- und Bewilligungsverfahren.	BPUK	Kurzfristig
B3.3	Entwickeln kommunikativer Massnahmen, die Entscheidungsträger dazu anregen, die bestehenden Handlungsspielräume im Bewilligungs- und Bauprozess zu nutzen.	ARE, BWO / BPUK / SSV, SGV / Verbände	Kurzfristig
B3.4	Entwickeln eines Konzepts für eine Baubewilligung mit zwei Phasen (1. Nutzung und Architektur, 2. Technische Aspekte und Normen) und einer starken Digitalisierung des Bewilligungsprozesses.	BPUK / Baubranche	Mittelfristig

Den Wildwuchs und den Wirrwarr bei den Regeln der Baukunde beenden



- Wildwuchs an Bauvorschriften belastet Bauprojekte und erhöht die Kosten.
- Unklare Zuständigkeiten und regionale Unterschiede verkomplizieren Bauvorhaben.
- Negative Auswirkungen auf Bauwirtschaft und Wohnkosten.
- Vereinheitlichung der Bauvorschriften zur Effizienzsteigerung.
- Keine staatliche Überregulierung – klare Rollenteilung mit privaten Normengebern.

Den Wildwuchs und den Wirrwarr bei den Regeln der Baukunde beenden



Das Ziel ist ein **gemeinsam nachhaltig geplanter und realisierter Lebensraum**, der qualitativ hochwertige **Wohn-, Arbeits-, Freizeit- und Naturflächen** schafft und zugleich die **Biodiversität fördert** und **Energieeffizient** ist.

...und das mit möglichst **wenig Bürokratie**.